

Merkblatt zu vorübergehenden Auslandsaufenthalten (§ 41a SGB XII)

Sie erhalten derzeit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung können Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr erhalten (§ 41a SGB XII in der ab 01.07.2017 geltenden Fassung). Dies gilt für sämtliche laufenden Leistungen inkl. Krankenversicherung. Auch eine nachträgliche Leistungserbringung bei Rückkehr aus dem Ausland kommt für diesen Zeitraum nicht in Betracht.

Ich weise Sie daher darauf hin, dass ab sofort geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich von Ihnen im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten anzuzeigen sind. Damit vermeiden Sie mögliche Rechtsnachteile und eventuelle Rückforderungen der zu viel erhaltenen Leistungen.

Nach Ihrer Rückkehr kann der Leistungsbezug im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden, jedoch nur für die Zukunft. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen oder Ähnlichem. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache bei mir wieder erbracht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen im Sozialamt gerne zur Verfügung.
Es wird empfohlen, dieses Merkblatt dauerhaft aufzubewahren.

Name, Adresse	Aktenzeichen

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Merkblattes zu vorübergehenden Auslandsaufenthalten (§ 14a SGB XII).

Datum

Unterschrift